



Amtsgericht Saarbrücken
Postfach 101552 · 66015 Saarbrücken

Rechtsanwältin
Christin Lehné
(Moorbad)
Hauptstraße 37
66849 Landstuhl

**Amtsgericht
Saarbrücken**

- Familiengericht -
Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken
Telefon: 0681/501-05
Telefax: 0681/501-5600

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
39 F 238/23 EASO

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Durchwahl Fax Datum
- ohne - 0681/501-6098 0681/501-3765 15.09.2023

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Lehné,

in der Kindschaftssache

**betreffend die elterliche Sorge für
Nicolas Jäckel, geboren am 09.09.2019**

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Minnet
Justizamtsinspektorin

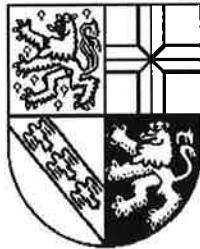
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Sprechzeiten Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr Mo, Di und Do 13.30 - 15.30 Uhr Internetadresse www.saarland.de/agsb/de/home/home_no_de.html	Parkmöglichkeiten unmittelbar am Amtsgericht in der Straße Am Kieselhumes auf dem Parkstreifen bzw. auf einem öffentlichen Parkplatz Öffentliche Verkehrsmittel Buslinie 107	Bankverbindung IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69 BIC: PBNKDEFFXXX
---	---	--

Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

– Beglaubigte Abschrift –

<u>Erlass</u>
<input type="radio"/> Zur Geschäftsstelle gelangt
<input type="radio"/> Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel
am _____
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Saarbrücken
Beschluss

39 F 238/23 EASO

In der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für Nicolas Jäckel

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel,
geboren am 09.09.2019
wohnhaft -

2. Rechtsanwältin Jacqueline Spang-Heidecker
Bertha-von-Suttner-Str. 3, 66123 Saarbrücken

- Verfahrensbeistandin -

3. Aleksandra Maria Kasprzak,
wohnhaft –

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Alexandra Nicole Nozar, An der Christ König Kirche 6, 66119 Saarbrücken
Geschäftszeichen: -
Gerichtsfach: 13

4. Mark Siegfried Jäckel,
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Christin Lehné, (Moorbad), Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl

5. Regionalverband Saarbrücken FD 51 Jugend, Gesundheit, Arbeit und Soziales,
Quartier Eurobahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken
Geschäftszeichen: 51.22.08.64901

wegen Erlass einer einstweiligen Anordnung über die elterliche Sorge

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Saarbrücken durch den Richter am Amtsgericht Hellenthal am 15.09.2023 beschlossen:

1. Der Antrag des Kindesvaters auf Übertragung der elterlichen Sorge für das minderjährige Nicolas Jäckel, geboren am 9.9.2019, auf den Kindesvater im Wege der einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kindesmutter und der Kindesvater tragen jeweils die Hälfte der Gerichtskosten. Die Beteiligten tragen ihre außergerichtlichen Auslagen selbst.
3. Der Verfahrenswert wird auf 2.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beteiligte zu drei und der Beteiligte zu vier sind die Eltern des am 9.9.2019 geborenen Kindes Nicolas Jäckel. Die Beteiligte zu drei und der Beteiligte zu vier sind und waren nicht verheiratet. Der Beteiligte zu vier hat die Vaterschaft zu dem Kind anerkannt. Eine Sorgeerklärung zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge haben die Kindeseltern nicht abgegeben.

Die Kindeseltern leben seit mehr als einem Jahr getrennt. Das Kind Nicolas lebte im Haushalt der sorgeberechtigten Mutter.

Im Jahr 2022 wurde auf Anregung des Kindesvaters ein Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls des beteiligten Kindes eingeleitet. In diesem Verfahren erstrebte der Kindesvater die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge der Kindesmutter. Dieses Verfahren wurde durch Beschluss des erkennenden Gerichts vom 25.10.2022, (Geschäftszeichen 39 F 221 /22 EASO) ohne weitere kinderschützende Maßnahmen eingestellt. In diesem Verfahren behauptete der Kindesvater, die Kindesmutter sei aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum nicht in der Lage, das Kind regelgerecht zu betreuen und zu versorgen.

Am 2.9.2023 wurde Nikolaus durch das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken in Obhut genommen, nachdem die Kindesmutter durch die vom Kindesvater alarmierte Polizei in ihrer Wohnung mit einem Alkoholwert von 2,45 Promille angetroffen wurde und sich das Kind in ihrer Obhut befand. Nicolas wurde

zunächst in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht und befindet sich seit dem 5.9.2023 in einer Wohngruppe des Margaretenstifts.

Die Kindesmutter hatte zunächst der Inobhutnahme widersprochen. Im Termin vom 14.9.2023 hat die Kindesmutter ihren Widerspruch gegen die Inobhutnahme des Kindes zurückgenommen. Sie hat einen Antrag zur stationären Unterbringung des Kindes gemäß § 34 SGB VIII gestellt.

Der Kindesvater begeht die Übertragung der elterlichen Sorge für das Kind im Wege der einstweiligen Anordnung auf sich.

Der Kindesvater möchte das Kind zu sich nehmen.

Der Kindesvater trägt vor,
durch die Unterbringung von Nicolas in einer Wohngruppe sei das Wohl des Kindes gefährdet. Eine solche Gefährdung des Kindeswohls sei begründet durch die psychischen Auswirkungen, die durch eine plötzliche Trennung des Kindes von seinen Bezugspersonen hervorgerufen werden. Die Verhaltensauffälligkeiten, die das Kind in den Pflegestellen zeige, können durch die Trennung des Kindes von seinen Bezugspersonen hervorgerufen sein.
Eine weitere Gefährdung des Kindeswohls liege in der zu erwartenden Entfremdung des Kindes von seinen Bezugspersonen durch die nur wenigen Umgangskontakte von nur einem begleiteten Umgangskontakt für 1 Stunde alle zwei Wochen für einen Elternteil.

Der Kindesvater beantragt,

Ihm die elterliche Sorge für das minderjährige Kind Nicolas Jäckel, geboren am 9.9.2019 im Wege der einstweiligen Anordnung zu übertragen.

Die Kindesmutter beantragt,

den gestellten Antrag zurückzuweisen.

Die Kindesmutter trägt vor,
Die Unterbringung von Nicolas in einer Wohngruppe des Margaretenstifts entspreche dem Kindeswohl. Den Kindesvater halten sie nicht für erziehungsfähig.

Das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken hat angeregt, dem Kindesvater nicht die elterliche Sorge für das Kind Nicolas Jäckel zu übertragen.

Die Verfahrensbeistandin des Kindes hat angeregt, das Kind vorläufig in der Wohngruppe zu belassen und die Erziehungsfähigkeit der Eltern im Hauptsacheverfahren weiter aufzuklären, um dann eine Entscheidung über den Aufenthalt des Kindes zu treffen.

Das Gericht hat den Kindesvater, die Kindesmutter, das beteiligte Kind, die zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken, einen für Nicolas zuständigen Erzieher der Wohngruppe des Margaretenstifts, sowie die Verfahrensbeistandin des Kindes persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörungen wird auf den Sitzungsvermerk vom 14.9.2023 sowie den Anhörungsvermerk über die Kindesanhörung vom 13.9.2023 verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Übertragung der elterlichen Sorge für das Kind Nicolas Jäckel, geboren am 9.9.2019 auf den Beteiligten zu vier ist teilweise zulässig aber nicht begründet. Im Übrigen ist er nicht zulässig.

Gem. § 49 FamFG kann das Familiengericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgeblichen Vorschriften gerechtfertigt ist (Anordnungsanspruch) und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht (Anordnungsgrund). In einer Kindschaftssache liegt ein Anordnungsgrund im Sinne des § 49 Abs. 1 FamFG für die vorläufige Regelung der elterlichen Sorge oder auch eines Teilbereichs der elterlichen Sorge im Wege einer einstweiligen Anordnung nach der Rechtsprechung des Saarländischen Oberlandesgerichts vor, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein unverzügliches Einschreiten besteht, das ein Abwarten bis zur endgültigen Entscheidung nicht gestattet, weil diese zu spät kommen und die Kindesinteressen nicht genügend wahren würde. Dazu reicht es nicht schon aus, dass die gerichtliche Entscheidung dem Wohl des Kindes am besten entsprechen würde. Erforderlich ist vielmehr, dass ohne eine Eilentscheidung des Gerichts eine nachteilige Beeinträchtigung des Kindeswohls ernsthaft zu befürchten ist (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 19. Januar 2016, 9 UF 94/15 m. w. N.).

Eine Eilentscheidung über die elterliche Sorge ist nach diesen Maßstäben des Saarländischen Oberlandesgerichts gerechtfertigt, wenn die Sorgeentscheidung zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls geboten ist.
Der Kindesvater trägt das Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls vor, welche durch Übertragung der elterlichen Sorge für das Kind Nicolas Jäckel auf ihn abgewendet werden soll.

Im Hinblick auf eine zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung Nach § 1666 BGB notwendige Eilentscheidung ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig. Der Antrag ist jedoch nicht begründet, denn die vom Kindesvater behauptete Kindeswohlgefährdung liegt zur Überzeugung des Gerichts nicht vor.

Die allein sorgeberechtigte Kindesmutter hat einen Antrag gemäß § 34 SGB VIII zur Gewährung einer Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder einer sonstigen betreuten Wohnform gestellt.

Dass die Gewährung einer Hilfe nach § 34 SGB VIII per se eine Kindeswohlgefährdung darstellt, wie der Kindesvater vorträgt, lässt sich nicht ernsthaft argumentieren.

Es handelt sich bei der Hilfe zur Erziehung durch Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII, um eine gesetzlich vorgesehene Hilfe aus einem Katalog von öffentlichen Hilfen, die der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung dienen und nicht um eine vom Gesetzgeber durch Gesetz ausgeübte institutionalisierte Gefährdung des Kindeswohls.

Die vom Kindesvater abstrakt generell definierte Gefährdung des Kindeswohls durch Gewährung einer Hilfe zur Erziehung durch Heimerziehung ist auch nicht für das beteiligte Kind Nicolas Jäckel konkret individuell feststellbar.
Zunächst ist darauf zu verweisen, dass das Kind Nicolas bei seiner Anhörung durch den zuständigen Richter und die Verfahrensbeistandin einen zufriedenen Eindruck

vermittelt hat. Auch der Bericht des das Kind begleitenden Erziehers Herrn Metzger lässt nichts Anderes erkennen. Herr Metzger hat berichtet, dass das Kind in der Einrichtung keine Anzeichen von Heimweh hat erkennen lassen. Solche sind auch nicht nach dem Besuchskontakt der Mutter des Kindes in der Einrichtung aufgetreten. Herr Metzger hat berichtet, dass Nicolas im Gegensatz zu anderen Kindern, die Mutter ohne ein Anzeichen von Trennungsschmerz hat gehen lassen.

Soweit der Kindesvater sich darauf beruft, dass durch die Gefahr einer Entfremdung von Nicolas zu ihm durch zu wenig Umgangskontakte durch die Fremdunterbringung eine Kindeswohlgefährdung bestehe, ist darauf zu verweisen, dass der Kindesvater seine Umgangskontakte, die in begleiteter Form stattfanden, am 13.12.2022 abgebrochen hat. Soweit danach Umgangskontakte zwischen den Eltern vereinbart wurden, darf im Hinblick auf das Vorbringen des Kindesvaters in dem von ihm eingeleiteten Umgangsverfahren (Geschäftszeichen 39 F 235/ 23) in Zweifel gezogen werden, dass Umgangskontakte, wie er angibt, regelmäßig stattfanden. Der Kindesvater trägt nämlich in dem Verfahren 39 F 235/23 UG mit seiner Antragsschrift vom 30.8.2023 vor, dass die Kindesmutter ihm den Umgang mit dem Kind verweigere. Die Kindesmutter behauptet, dass es lediglich zwei Umgangskontakte nach dem Abbruch der begleiteten Umgangskontakte am 13.12.2022 gegeben habe.

Umgangskontakte, die der Kindesvater in der Einrichtung, in der das Kind untergebracht ist, nach den Angaben des Jugendamts des Regionalverbandes Saarbrücken voraussichtlich alle 14 Tage für 1 Stunde in begleiteter Form haben kann, ist daher ein Vielfaches der Kontakte, die der Kindesvater in den vergangenen neun Monaten mit dem Kind hatte. Von einer Beförderung der Entfremdung zwischen Vater und Kind durch die Unterbringung in einer Wohngruppe kann daher nicht gesprochen werden.

Es gibt schließlich auch keine Anhaltspunkte für die Behauptung des Kindesvaters, dass die Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, dass er im Alter von vier Jahren noch kein Wort sprechen kann und dass das Kind Schwierigkeiten hat, seine Emotionen zu regulieren durch eine Fremdunterbringung hervorgerufen wurden.

Der Kindesvater hat selbst in seiner Anhörung auf Befragen durch das Gericht im Termin vom 14.9.2023 geäußert, dass Nicolas das Wort „Dada“, damit habe er ihn den Papa gemeint, äußern konnte. Weitere Worte habe er nicht gesagt. Dass die Sprachentwicklung bei Nicolas gestört ist und diese Störung nicht durch die Fremdunterbringung hervorgerufen wurde, ergibt sich auch aus den Umständen, dass Nicolas in logopädischer Behandlung war, dass ärztliche Untersuchungen im Hinblick auf die Ursache des Nichtsprechen-könnens durchgeführt wurden.

Anhaltspunkte dafür, dass die Schwierigkeiten von Nicolas bei der Emotionsregulation erst nach der Fremdunterbringung aufgetreten sind, für das Gericht nicht ersichtlich. Der Kindesvater hat sich in seiner Anhörung zu der Frage des zuständigen Richters, ob es solche Verhaltensweisen schon früher zu Zeiten des Zusammenlebens von Kindesvater und Kindesmutter gegeben habe, nicht eindeutig geäußert. Die Kindesmutter hat geäußert, das Nicolas die beschriebenen Verhaltensweisen auch früher bereits gezeigt habe. Die Behauptung, erst durch die Fremdunterbringung von Nicolas, seien Störungen der Emotionsregulation aufgetreten, lässt sich durch Tatsachen nicht belegen.

Die Voraussetzungen des § 1666 BGB zur Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater wegen Gefährdung des Kindeswohls liegen mithin nicht vor.

Durch die Fremdunterbringung Nicolas in einer Wohngruppe der Jugendhilfe ist wie oben dargelegt, eine Gefährdung des Kindeswohls nicht ernsthaft zu befürchten.

Soweit eine Entscheidung über die elterliche Sorge nach § 1671 BGB in Betracht kommt, ist diese vorläufige Regelung der elterlichen Sorge nach den Voraussetzungen des § 49 FamFG, wie oben dargelegt, nicht zulässig. Die Voraussetzungen des § 1671 BGB zur Übertragung der elterlichen Sorge von der Kindesmutter auf den Kindesvater sind im Verfahren der einstweiligen Anordnung daher nicht zu prüfen, da eine Entscheidung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht keinen Anordnungsgrund im Sinne des § 49 FamFG darstellt. Eine Entscheidung über eine Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1671 BGB ohne eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes würde auch zur Überzeugung des Gerichts den kindlichen Interessen nicht gerecht. Es ist nicht zu erkennen, dass die Beziehung zwischen der Kindesmutter und dem Kindesvater in hohem Maße in der Vergangenheit konfliktbehaftet war. Es wurde ein Gewaltschutzverfahren geführt. Die Kindesmutter hat in Termin zur Anhörung vom 14.9.2023 ausgeführt, dass sie noch vor kurzem als Opferzeugin in einem Strafverfahren gegen den Kindesvater wegen Körperverletzung zu ihrem Nachteil aussagen musste. Auch die konflikthaft Beziehung des Kindesvaters zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamts des Regionalverbandes Saarbrücken sind als außergewöhnlich zu bezeichnen, soweit die Leiterin des Sozialen Dienstes mitgeteilt hat, dass der Kindesvater für das Gebäude des Jugendamts des Regionalverbandes Saarbrücken ein Betretungsverbot hat, dass er mehrfach zum Unterlassen von Bedrohungen gegen Mitarbeiter des Jugendamts aufgefordert wurde, dass wegen solcher Handlungen des Kindesvaters ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken geführt wird. Dies lässt erkennen, dass der Kindesvater Verhaltensweisen an den Tag gelegt, die aus der Masse der Kindeseltern, die mit dem Jugendamt Kontakt haben, herausfallen. Aus den Akten ergibt sich (Bericht von PrakSys vom 2.3.2023 Blatt 117 ff, der Beiakte 39 F 221/22), dass es dem Kindesvater nicht immer gelingt, negative Äußerungen über die Kindesmutter zu unterlassen. Diese Äußerungen tätigte er in Anwesenheit des Kindes. Der Kindesvater spreche auch vor Nicolas darüber, dass er wolle, dass Nicolas wieder bei ihm wohne und er ihn verisse. Der Kindesvater konnte bei der Anhörung im Termin vom 14.9.2023 auch auf Ansprache dieses Themas nicht erkennen, warum er gegenüber dem Kind nicht äußern solle, dass er über die Trennung des Kindes von ihm traurig sei. Aufgrund der vorbeschriebenen Situation erschiene es dem Gericht nicht mit dem Schutz des Kindeswohls vereinbar, ohne weitere Prüfung der Erziehungskompetenzen des Kindesvaters im Wege einer einstweiligen Anordnung eine Entscheidung zur Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater zu treffen.

Der Antrag des Kindesvaters war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 81 FamFG.
Die Festsetzung des Verfahrenswertes folgt aus §§ 41,45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht oder ein unter Vormundschaft stehendes Mündel kann selbstständig ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Beschwerde einlegen, wenn es über 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Hellenthal
Richter am Amtsgericht

Begläubigt
Saarbrücken, 15.09.2023

Minnet, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

"Lehné, Christin (66849 Landstuhl)" <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>

Von: "Amtsgericht Saarbrücken" <safe-sp1-1324306030241-011195592>
Datum: 15.09.2023, 14:00 Uhr
Akte: 39 F 238/23 EASO
An: "Lehné, Christin (66849 Landstuhl)" <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>
Betreff: Empfangsbekenntnis

Empfangsbekenntnis

Geschäftszeichen

39 F 238/23 EASO

Amtsgericht Saarbrücken <safe-sp1-1324306030241-011195592>

In Sachen

ist mir eine Aufforderung zur Abgabe des Empfangsbekenntnisses für die Entgegennahme der/des elektronischen Dokumente(s)

Typ	Dokumentendatum	Anzeigename
Andere / Sonstige	k.A.	Übersendung zur Kenntnisnahme
Andere / Sonstige	k.A.	23_09_15_39F238-23-#EU_Z_0534 1#Beschluss FamilienG, NachlassG, sonst fG (Ri) (UR_MK). - Beglaubigte Abschrift -

übermittelt worden.

Das Empfangsbekenntnis wird nicht abgegeben, da

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin

Lehné, Christin (66849 Landstuhl) <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>